

673 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX.GP.

5. 6. 1962

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom , mit dem das Bundesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes erneuert geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 85, zur Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1945, StGBI. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes, in der Fassung der Kundmachung vom 8. August 1947, BGBl. Nr. 202, und der Bundesgesetze vom 29. März 1950, BGBl. Nr. 100, vom 7. März 1951, BGBl. Nr. 88, vom 19. März 1952, BGBl. Nr. 72, und vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 132, wird dahin geändert, daß zur Besorgung der den Bäuerlichen Schlichtungsstellen und der Bäuerlichen Oberschlichtungsstelle noch obliegenden Auf-

gaben die Gerichte (§ 22 des zuerst genannten Bundesgesetzes) zuständig sind.

§ 2. Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bei einer Bäuerlichen Schlichtungsstelle oder bei der Bäuerlichen Oberschlichtungsstelle anhängig sind, sind von diesen Behörden nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende zu führen.

§ 3. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bäuerlichen Schlichtungsstellen und der Bäuerlichen Oberschlichtungsstelle bleiben bis zur Beendigung der anhängigen Verfahren im Amte. Neue Mitglieder und Ersatzmitglieder sind nur im Bedarfsfall zu bestellen.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Justiz, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen**I.**

Die Bäuerlichen Schlichtungsstellen und die Bäuerliche Oberschlichtungsstelle (im folgenden, soweit eine Sammelbezeichnung möglich ist, Schlichtungsstellen genannt) sind durch das Bundesgesetz vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 85, geschaffen worden. Dieses Bundesgesetz hat seine heutige Gestalt durch die Kundmachung vom 8. August 1947, BGBl. Nr. 202, und die Bundesgesetze vom 29. März 1950, BGBl. Nr. 100, vom 7. März 1951, BGBl. Nr. 88, vom 19. März 1952, BGBl. Nr. 72, und vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 132, erhalten. Die Aufgaben, die die Schlichtungsstellen zu besorgen gehabt und noch zu betreuen haben, sind in diesem Bundesgesetz verankert; davon wird später noch eingehend gesprochen werden.

Durch das Anerbengesetz vom 21. Mai 1958, BGBl. Nr. 106, sind den Schlichtungsstellen neue

Aufgaben anvertraut worden. Es handelt sich um den § 20 Abs. 4, der weichenden Erben im Sinne des aufgehobenen reichsdeutschen Erbhofrechtes das Recht gegeben hat, unter bestimmten Voraussetzungen binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Anerbengesetzes die Wiederaufnahme eines auf Gewährung einer Entschädigung gerichteten Verfahrens bei der Bäuerlichen Schlichtungsstelle zu erwirken oder neu einen Antrag auf Entschädigung bei der Bäuerlichen Schlichtungsstelle einzubringen. Die zweijährige Frist ist mit dem Ende des 6. September 1960 abgelaufen, ohne daß bis zu diesem Zeitpunkt ein Antrag gemäß § 20 Abs. 4 des Anerbengesetzes gestellt worden wäre.

Die vorstehenden Feststellungen sind notwendig, um ein richtiges Bild von der Bedeutung der Schlichtungsstellen im heutigen Zeitpunkt und eine Vorstellung darüber zu erlangen, wie eine

2

gesetzliche Regelung beschaffen sein muß, die sich die Übertragung der verbliebenen Zuständigkeiten der Schlichtungsstellen auf die Gerichte zum Ziele setzt. Mit dem Wegfall der aus dem Anerbengesetz erflassenen Aufgaben ist es nämlich wieder nur das Bundesgesetz vom 21. März 1947, das für den Aufgabenbereich der Schlichtungsstellen maßgebend ist. Wird demgemäß darangegangen, die Übertragung der Zuständigkeit zu verfügen, so kann dies zweckmäßigerweise nur durch eine Änderung des Bundesgesetzes vom 21. März 1947 geschehen.

II.

Unter diesem Abschnitt soll kurz dargestellt werden, welche Aufgaben den Schlichtungsstellen heute noch verblieben sind.

Das Bundesgesetz vom 21. März 1947 hat eine fein verästelte Regelung zur Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1945 über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes getroffen. Was im besonderen den hier bedeutsamen Gegenstand anbelangt, so ist unter diese Regelung vor allem die Überleitung der aus dem reichsdeutschen Erbhofrecht stammenden Ausstattungs- und Versorgungsrechte in österreichische Rechtsverhältnisse gefallen; darüber hinaus sind den weichenden Erben Entschädigungsansprüche gewährt und es sind die Rechtsverhältnisse neu geordnet worden, die sich aus besonderen behördlichen Maßnahmen, wie es etwa die Abmeierung gewesen ist, ergeben haben. Diese Gegenstände der Regelung sind, soweit sie ein behördliches Einschreiten erfordert haben, zwischen den Gerichten und den Schlichtungsstellen aufgeteilt worden.

Die sachlichen Zuständigkeiten der Schlichtungsstellen sind in den §§ 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20 und 21 verankert. Davon können die §§ 15, 16, 19, 20 und 21 außer Betracht bleiben, weil die in diesen Gesetzesstellen vorgesehenen Berechtigungen befristet gewesen und die Fristen längst abgelaufen sind.

Dagegen sind die in den §§ 12 Abs. 2, 4, 5, § 13 Abs. 1, 3, 4, § 14 Abs. 1, 2 und § 18 Abs. 3 festgelegten Zuständigkeiten nach wie vor lebendig, wenn auch die aus dem § 18 (Abmeierung) erflassenen Ansprüche kaum mehr eine praktische Bedeutung haben und eine solche Bedeutung augenscheinlich auch nie hatten.

Bei den Zuständigkeiten nach den §§ 12, 13 und 14 handelt es sich durchwegs um die Regelung von Versorgungsrechten, die aus dem reichsdeutschen Erbhofrecht stammen. Dazu gehören Ansprüche auf Unterhalt, Erziehung, Berufsausbildung, Ausstattung, Heimatzuflucht, Altenteil. Den Schlichtungsstellen obliegt die Aufgabe, über den Bestand und den Inhalt dieser Rechte zu entscheiden und bei Streitigkeiten unter billiger Be-

rücksichtigung der Verhältnisse der Beteiligten regelnd einzugreifen. Auch haben die Schlichtungsstellen die Ansprüche unter bestimmten Voraussetzungen verbüchern zu lassen und allenfalls neue bürgerliche Eintragungen zu veranlassen. Ein Endzeitpunkt für diese Tätigkeiten der Schlichtungsstellen ist nicht vorgesehen, vielmehr würden sie so lange berufen sein, als berechnigte Personen vorhanden sind.

III.

Tatsächlich ist der Anfall bei den Schlichtungsstellen in den verflossenen Jahren immer weiter zurückgegangen. Eine durch das Bundesministerium für Justiz für die Jahre 1959 bis 1961 angestellte Ermittlung hat darüber folgendes Bild ergeben:

	1959	1960	1961
Bäuerliche Oberschlichtungsstelle	1	3	1
Niederösterreich	11	11	10
Oberösterreich	5	0	0
Kärnten	0	1	1
Tirol	1	0	0

Die Bäuerliche Schlichtungsstelle für Steiermark hat im Jahre 1959 bloß einige Ansuchen um Löschung seinerzeitiger Verfahrensanmerkungen erledigt. Von den bei der Bäuerlichen Schlichtungsstelle für Oberösterreich im Jahre 1959 angefallenen fünf Fällen gehörten zwei überhaupt nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle. Bei den oben nicht genannten Schlichtungsstellen gab es in den Jahren 1959 bis 1961 überhaupt keinen Anfall.

Der solcherart eingeschrumpfte Tätigkeitsbereich der Schlichtungsstellen rechtfertigt es nicht mehr, diese weiter aufrechtzuerhalten. Der vorliegende Gesetzentwurf überträgt daher für die Zukunft die den Schlichtungsstellen zukommende Zuständigkeit auf die Gerichte. Sein Anliegen ist es hiebei, einen Akt der Vereinfachung der Rechtsordnung und der Verwaltung zu setzen.

Dieser Akt der Vereinfachung der Rechtsordnung und der Verwaltung rechtfertigt sich aber nicht allein aus dem kleiner gewordenen Arbeitsbereich der Schlichtungsstellen, sondern auch aus dogmatischen Erwägungen. Es kann sicher nicht bestritten werden, daß die Schlichtungsstellen eine sehr segensreiche Tätigkeit entfaltet haben. Sie sind dazu schon durch ihre besondere Zusammensetzung befähigt; gehört ihnen doch nicht nur ein Richter als Vorsitzender an, sondern auch ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter und zwei von der Landeslandwirtschaftskammer berufene Mitglieder. Die Schlichtungsstellen sind daher schon kraft ihrer Zusammensetzung mit den bäuerlichen Verhältnissen besonders vertraut und daher bestens geeignet, die zweckentsprechenden

Regelungen zu treffen. Dennoch ist nicht recht einzusehen, warum der Dualismus von Schlichtungsstellen auf der einen Seite und Gerichten auf der anderen Seite weiterhin aufrechterhalten werden soll. Auch die Gerichte haben, nicht nur auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. März 1947, sondern auch auf Grund anderer Vorschriften, besonders auch des Anerbengesetzes, über bäuerliche Streitigkeiten zu entscheiden; hierbei spielen gerade Ausgedingefälle eine sehr große Rolle. Man kann nicht sagen, daß die Gerichte weniger fähig wären, solche Streitigkeiten, die den Bauernhof betreffen, richtig zu entscheiden, dies um so mehr, als ja den Gerichten die Möglichkeit offen steht, die Landwirtschaftskammern zur Beratung in Anspruch zu nehmen. Werden daher die verbliebenen Zuständigkeiten der Schlichtungsstellen auf die Gerichte übertragen, so werden diese nicht mit Aufgaben betraut, die ihnen völlig fremd wären.

IV.

Bevor in die Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs eingetreten wird, ist ein Wort über die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des entworfenen Bundesgesetzes zu sagen.

Das Bundesverfassungsgesetz vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 82, betreffend die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes hat zwar seinerzeit die verfassungsmäßige Zuständigkeit zur Erlassung der die Aufhebung des reichsdeutschen Erbhofrechtes betreffenden Ausführungs- und Übergangsbestimmungen, soweit sie in die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung gefallen sind, dem Bund übertragen, doch ist dieses Bundesverfassungsgesetz nicht mehr anwendbar, weil sich seine Wirkung in dem Bundesgesetz vom 21. März 1947 erschöpft hat. Die Übertragung der Zuständigkeit der Schlichtungsstellen auf die Gerichte kann jedenfalls nicht mehr als eine Ausführungs- oder Übergangsbestimmung angesehen werden.

Dennoch ist die Zuständigkeit des Bundes zu bejahen, weil es sich bei den Gegenständen des Gesetzentwurfs um Angelegenheiten des Zivilrechtswesens im Sinne des Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 6 der Bundesverfassung handelt. Dem tut es keinen Abbruch, daß die Bäuerliche Oberschlichtungsstelle Verwaltungsbehörde, und zwar Kollegialbehörde im Sinne des Artikel 133 Ziffer 4 der Bundesverfassung ist (Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs Slg. 1886), weil es nach der herrschenden Meinung und der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs dem Gesetzgeber freisteht, Angelegenheiten des Zivilrechtswesens durch Verwaltungsbehörden besorgen zu lassen oder umgekehrt Angelegenheiten der Verwaltung durch Gerichte. Auch der Um-

stand, daß es sich bei dem Bundesgesetz vom 21. März 1947 um eine neue Regelung handelt, ist bedeutungslos sofern nur, wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis Slg. 2658 gesagt hat, die neue Regelung ihrem Inhalt nach dem Zivil-, Prozeß- oder Exekutionsrecht angehört.

Bei der Untersuchung der Frage, ob die Zuständigkeit der Schlichtungsstellen tatsächlich eine Angelegenheit des Zivilrechtswesens betrifft, sollen zunächst die in den §§ 12, 13 und 14 des Bundesgesetzes vom 21. März 1947 behandelten Versorgungsrechte gesondert untersucht werden: Der Gesetzgeber hat angeordnet, daß alle diese Versorgungsrechte im Zuge der Überführung in österreichische Rechtsverhältnisse als Reallasten in das Grundbuch einzutragen sind. Ist die Frist versäumt worden und hat ein Eigentümerwechsel stattgefunden, dann hat die Bäuerliche Schlichtungsstelle in sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs. 6 unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse der Beteiligten festzulegen, ob, in welchem Umfang und in welcher Gestalt der Verpflichtete, der Übernehmer der Liegenschaften oder beide als persönliche Schuldner dem Berechtigten zur Leistung weiterhin verpflichtet sein sollen. Soweit diese Versorgungsansprüche mit dem Tod des Erbhofbauern verknüpft gewesen sind, handelt es sich um einen Ausfluß des Anerbenrechtes. Dieses ist, wie der Verfassungsgerichtshof mit dem Erkenntnis Slg. 2452 bereits entschieden hat, eine Angelegenheit des Zivilrechtswesens. Kein Anerbenrecht liegt vor, wenn die Versorgungsansprüche Ausfluß von Verträgen unter Lebenden gewesen sind, die mit dem Tode des Erbhofbauern nichts zu tun gehabt haben. In diesem Falle können die Ansprüche dem Familienrecht zugeordnet werden. Soweit es sich um den Unterhalt, die Erziehung, die Berufsausbildung und die Ausstattung handelt, gibt es keinen Zweifel. Die Heimatzuflucht ist zwar dem geschriebenen österreichischen Recht nicht bekannt, wohl aber dem Gewohnheitsrecht (das „Hoamat“). Es räumt den weidenden Erben das Recht ein, auf dem Hof ihre Zuflucht zu nehmen und dort gegen Mithilfe ihren Unterhalt zu finden, wenn sie in Not geraten; auch das ist nichts anderes als ein Unterhaltsanspruch. Der Altenteil (das Ausgedinge) ist dem österreichischen Rechte durchaus geläufig; er wird zu den Reallasten gezählt, ist also als ein dingliches bürgerliches Recht anzusehen. Ist er nicht im Grundbuch eingetragen, besteht also nur eine obligatorische Verpflichtung, dann kann man zwar nicht von einem dinglichen Rechte reden, doch kann dieser Umstand an dem Wesen des Rechtes als eines bürgerlichen nichts ändern.

Die Wohnungs- und Unterhaltsrechte, die der § 18 des Bundesgesetzes vom 21. März 1947 behandelt, sind gleichfalls als Reallasten in das

4

Grundbuch einzutragen gewesen, bei Fristversäumung kann wie bei den Versorgungsrechten eine obligatorische Regelung getroffen werden. Sicher war die seinerzeitige Abmeierung keine Angelegenheit des Zivilrechtswesens, sondern eine öffentlich-rechtliche Maßnahme. Wenn aber der Gesetzgeber den Angehörigen gegen den neuen Eigentümer des Erbhofes einen Anspruch auf Wohnung und Unterhalt gegeben hat, so hat er damit durch eine öffentlich-rechtliche Maßnahme ein bürgerliches Rechtsverhältnis geschaffen; dies muß um so mehr heute gelten, da der österreichische Gesetzgeber die Überführung der Ansprüche in Form einer Reallast verfügt hat.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des entworfenen Bundesgesetzes ist daher gegeben.

V.

Unter diesem Abschnitt sollen die Bestimmungen des Entwurfes kurz erläutert werden.

Zu § 1:

Die Übertragung der Zuständigkeit wird in der Weise vorgesehen, daß für die bisherigen Aufgaben der Schlichtungsstellen die Gerichte für zuständig erklärt werden. Die Anführung des § 22 des Bundesgesetzes vom 21. März 1947 in Klammern soll bloß in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise klarstellen, daß die Zuständigkeiten auf das Bezirksgericht, das dort genannt ist, übergehen und daß das Bezirksgericht im außerstreitigen Verfahren mit den im § 22 genannten Besonderheiten zu entscheiden hat.

Zu § 2:

Es muß eine möglichst einfache Übergangsbestimmung geschaffen werden. Diese wird so gefunden, daß die anhängigen Verfahren bei den Schlichtungsstellen nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen sind. Da die

Schlichtungsstellen nach dem AVG. 1950 zu verfahren haben, muß dabei in Kauf genommen werden, daß auf die bei Inkrafttreten des entworfenen Bundesgesetzes anhängigen Verfahren die Bestimmungen der §§ 68 bis 70 AVG. 1950 über die amtswegige Änderung und Aufhebung von Bescheiden und die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht mehr anwendbar sein werden; dies kann um so leichter geschehen, als eben nur noch ganz wenige Fälle anhängig sein werden und im Hinblick auf das fürsorgliche Wesen der Entscheidungen der Schlichtungsstellen die Rechtsbehelfe der §§ 68 bis 70 AVG. 1950 kaum zum Zuge kommen werden. Es muß andererseits in Kauf genommen werden, weil andernfalls die Schlichtungsstellen praktisch für eine unabsehbare Zeit weiter aufrechterhalten werden müßten; das aber würde dem Zwecke dieses Bundesgesetzes geradezu widersprechen.

Zu § 3:

Die Mitglieder der Schlichtungsstellen werden jeweils für drei Kalenderjahre bestellt. Es würde sich nicht lohnen, eine Neubestellung vorzunehmen, wenn das Ende der gegenwärtigen Amtsdauer noch vor Erledigung der anhängigen Fälle einträte. Deshalb spricht der § 3 aus, daß die bereits bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder bis zur Beendigung der anhängigen Verfahren im Amte bleiben.

Zu § 4:

Die Vollziehungsklausel entspricht der des § 31 des Bundesgesetzes vom 21. März 1947.

VI.

Mit dem entworfenen Bundesgesetz wird weder eine Belastung der Verwaltung noch eine Erhöhung der staatlichen Ausgaben einhergehen. Sein Ziel ist im Gegenteil die Entlastung der Verwaltung; es wird daher eine, wenn auch bescheidene Verminderung der Kosten mit sich bringen.